

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/4-691/2-1965

Wien, am 14. Dezi 1965

Entwurf eines Gesetzes, mit dem der Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammern Wolkersdorf, Mistelbach, Gänserndorf und Marchegg festgesetzt wird.



H • h e r L a n d t a g !

Die NÖ. Landesregierung hat mit Beschluß vom 14. September 1965, kundgemacht im Landesgesetzblatt Nr.304/1965, die Vereinigung der Gemeinde Niederkreuzstetten, Gerichtsbezirk Wolkersdorf und der Gemeinde Oberkreuzstetten, Gerichtsbezirk Mistelbach, zur Marktgemeinde Kreuzstetten genehmigt.

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 5. November 1965, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr.305/1965, wurde die neu errichtete Marktgemeinde Kreuzstetten dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf zugewiesen.

Die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer hat beantragt, die Marktgemeinde Kreuzstetten dem Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammer Mistelbach zuzuweisen und dies damit begründet, daß die Gemeinde zu dieser Bezirks-Landwirtschaftskammer verkehrsmäßig günstiger liege als zur Bezirks-Landwirtschaftskammer Wolkersdorf und daß daher eine intensivere Betreuung ihrer landwirtschaftlichen Interessen möglich sei.

Gemäß § 2 Abs.1 Z.2 des NÖ. Landwirtschaftskammergesetzes 1962, LGBI.Nr.41, umfaßt die Bezirks-Landwirtschaftskammer das Gebiet eines Gerichtsbezirkes. Daraus ergibt sich, daß für die Bildung von Bezirks-Landwirtschaftskammern, deren Gebiet sich über die Grenzen eines Gerichtsbezirkes hinaus erstrecken soll, ein Landesgesetz erforderlich ist. Dieser Notwendigkeit trägt der gegenständliche Gesetzentwurf Rechnung.

Durch das Gesetz vom 27. Jänner 1955, LGBI.Nr.13, womit das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBI.Nr.59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern) geändert und die

Bezirks-Landwirtschaftskammern Marchegg und Gänserndorf neu errichtet werden, wurden u.a. die zum Gerichtsbezirk Klosterneuburg gehörigen Gemeinden Gerasdorf und Seyring dem Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammer Wolkersdorf und die zum Gerichtsbezirk Marchegg gehörige Gemeinde Zwerndorf der Bezirks-Landwirtschaftskammer Gänserndorf zugewiesen. Dieses Gesetz ist durch die nachher erfolgte Umbildung der Gerichtsbezirke Gänserndorf, Groß Enzersdorf und Korneuburg sowie durch die Auflassung des Gerichtsbezirkes Floridsdorf-Umgebung nur mehr hinsichtlich der Zuweisung der Gemeinden Gerasdorf, Seyring und Zwerndorf zu den genannten Bezirks-Landwirtschaftskammern von Bedeutung. Es erscheint daher zweckmäßig, die Zuweisung dieser Gemeinden in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, zumal seinerzeit die für die Zuweisung maßgebenden Gründe unverändert fortbestehen, und das zit. Gesetz zur Gänze aufzuheben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem der Wirkungsbereich der Bezirks-Landwirtschaftskammern Wolkersdorf, Mistelbach, Gänserndorf und Marchegg festgesetzt wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung
M a u r e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Baumgartner